

# RS Vwgh 1987/4/30 86/09/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

LDG 1984 §87 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Aus der Zitierung des § 66 Abs 2 AVG 1950 anstelle des § 66 Abs 4 AVG im Spruch des angefochtenen Bescheides allein ergibt sich keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers, weil sich aus der den Spruch tragenden Begründung des angefochtenen Bescheides in eindeutiger Weise die Annahme der belangten Behörde, wonach die Voraussetzungen des Einstellungstatbestandes des § 87 Abs 1 Z 2 1. Halbsatz LDG mangels ausreichender Erhebungsergebnisse nicht vorliegen, ergibt ohne dass neuerlich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgetragen worden wäre (Hinweis E 30.9.1985, 85/09/0265).

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986090179.X02

## Im RIS seit

22.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)